



TOP 28

## **Arbeitsrechtsregelungsänderungsgesetz - Ausgründungen**

**in der Sitzung der 15. Landessynode am 30. November 2017**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

In seiner Sitzung vom 05.05.2017 hat sich der Ausschuss für Diakonie dem Antrag Nr. 25/16 gewidmet und inhaltlich ausführlich diskutiert. Der Antrag lautete:

„Die Landessynode möge beschließen:

Die 15. Württembergische Synode appelliert

1) an die Träger diakonischer Einrichtungen,

a) keine Ausgründungen vorzunehmen;

b) sollten indes doch Ausgründungen vorgenommen werden, die Anwendbarkeit der AVR-WÜ zu vereinbaren;

2) an die Kostenträger für die Leistungen diakonischer Einrichtungen, deren Träger bei diesen Anstrengungen durch auskömmliche Finanzierungsvereinbarungen zu unterstützen.

*Begründung:*

*Die bei Ausgründung zumeist vereinbarten tariflichen Regelungen stellt auf längere Sicht Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (deutlich) schlechter als die AVR WÜ.*

*Wenn der kirchliche Bereich hier nicht beispielhaft handelt, gerät er in Gefahr, zum auswechselbaren Mitbewerber und Marktteilnehmer zu werden*

*Diakonie heißt „dienen“ und meint damit den Dienst am Menschen. Der Mensch ist also Mittelpunkt und sollte auch im Mittelpunkt der diakonischen Einrichtungen stehen.*

*Mit der Kirche verbundene Einrichtungen sollten mit gutem Beispiel vorangehen. Dürfen sich nicht in einem Wettbewerb der diakonischen Einrichtungen untereinander begeben. Die Arbeit der diakonischen Einrichtungen kostet viel Geld, das ist der Synode durchaus bewusst. Einsparungen durch niedrigere Gehälter, wenn auch erst im Alter oder durch Wettbewerb müssen trotzdem vermieden werden. Ziel sollte eine Indieflichtnahme der Kostenträger sein. Die Synode kann aber die Träger der diakonischen Einrichtungen und die Kostenträger nicht verpflichten, jedoch an sie appellieren.“*

Der Antrag wurde federführend an den Ausschuss für Diakonie unter Einbeziehung des Ausschusses für Kirche, Gesellschaft und Entwicklung verwiesen.

In einige Aspekte unserer Befassung und der Informationen, die uns Herr Rzadkowski vom DWW in der Sitzung gegeben hat möchte ich Sie inhaltlich mitnehmen:

Der Anlass des Antrages: Wenn Diakonie draufsteht, muss auch Diakonie drin sein. Sonst ist das Ganze eine Mogelpackung. Diese Erwartungshaltung prägt die Diskussion um die Auslagerung von Dienstleistungen diakonischer Betriebe. Es handelt sich um Servicegesellschaften, die als Tochter diakonischer Träger Mitarbeitende zu anderen Tarifbedingungen beschäftigen, meist in den Bereichen Haustechnik, Hauswirtschaft, Wäscherei und damit Bereiche, die also nicht unmittelbar und erkennbar im Zentrum des diakonischen Auftrags, des Dienstes am Menschen, stehen. Dies betrifft mittlerweile ca. 2 000 von 45 000 Menschen, die in diakonischen Einrichtungen arbeiten. Diese Mitarbeitenden haben einen Vertrag bei einem diakonischen Träger, werden aber nicht nach dem im dritten Weg ausgehandelten Tarifvertrag der Diakonie bezahlt. Sie bekommen überwiegend Tarife, die sich an den Branchen orientieren in denen sie arbeiten, z. B. Gastronomie. Der Antrag appelliert an diakonische und an Kostenträger dies abzustellen und zu ändern und alle nach Diakonietarif zu bezahlen.

Warum gründen diakonische Träger überhaupt Servicegesellschaften?

Ich möchte zum besseren Verständnis die Sichtweisen von Dienstnehmern und Dienstgebern hierzu kurz anreißen:

Die Sichtweise der Dienstnehmer: um Geld zu sparen und ein Zweiklassensystem zu etablieren. Gerade die Schwächsten, heißt die schlechter verdienenden, sollten doch im Diakonischen Rahmen nicht benachteiligt werden. Außerdem können diese Ausgründungen und ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit einen beträchtlichen Imageschaden der Diakonie verursachen, weil diese „Tariftrickserie“ gerade bei der Kirche eigentlich nicht vermutet wird.

Die Sichtweise der Dienstgeber: Wir sind in vielen Diakonischen Arbeitsbereichen am Markt und müssen uns dort mit privaten Anbietern messen, die meist ohnehin niedrigere Tarife oder gar nicht nach Tarif bezahlen. Das macht uns teurer und es spricht für die Qualität der Marke Diakonie, dass unsere Heime gut belegt und unsere Dienstleistungen trotzdem gefragt sind. Wenn unsere Angebote am Markt aber zu teuer werden, wird das unsere Existenz gefährden. Wir müssen deshalb an verschiedenen Stellen schauen, wie wir Kosten begrenzen um unser Kerngeschäft, also den Dienst am Menschen nicht zu gefährden. Krankenkassen und Kostenträger erkennen unseren AVR Tarif oftmals nicht an und bezahlen uns nicht mehr als den Privaten. Wir geraten somit aufgrund dieser Schieflage in eine Kostenfalle. Ein Baustein dieses etwas zu mildern kann hier sein, dass wir Mitarbeiter in Servicegesellschaften nach Fremdtarif so bezahlen, wie sie die Gewerkschaft mit den Arbeitgebern im entsprechenden Bereich, also Gastronomie oder Wäsche ausgehandelt hat. Die Alternative wäre möglicherweise mehr Outsourcing, also Auslagerung an Fremdfirmen und gar keine eigenen Mitarbeitenden in den Bereichen. Wie der Fremddienstleister dann bezahlt, kann uns egal sein, das ist dann möglicherweise aber noch weniger als in unseren eigenen Servicegesellschaften, also unterm Strich für die Mitarbeitenden erst recht eine Verschlechterung.

Der Kirchengenerichtshof hat sich mit dieser Frage ausführlich beschäftigt und gefordert, dass als Voraussetzungen eine klare Trennung zwischen Kerngeschäft und Servicebereichen erkennbar sein muss, als Voraussetzung für Servicegesellschaften. Jeder Einzelfall sei daraufhin zu prüfen. Er hat somit keine eindeutige Antwort gegeben, wie das geschilderte Dilemma gelöst werden kann, sondern gefordert, im Einzelfall die Zulässigkeit von Servicegesellschaften zu prüfen. Der Ausschuss für Diakonie hat sich dem im Wesentlichen angeschlossen, weil wir als Landessynode sicher nicht zuständig sind, grundsätzlich zu entscheiden, ob Ausgliederungen generell rechtmäßig sind oder nicht. Das bezweckt der Antrag auch gar nicht. Er appelliert lediglich.

Nun können wir als Synode natürlich Appelle für oder gegen vieles aussprechen: für mehr Gerechtigkeit, für Frieden und für Klimaschutz. Der Appell allein wird nicht viel verändern.

An dieser Stelle hat sich im Ausschuss deshalb die Meinung durchgesetzt, dass die Wirkung eines synodalen Appells an dieser Stelle eher gering ist und Dienstgeber oder gar Kostenträger in ihrer Entscheidung nicht wirklich zu beeinflussen vermag. Der Ausschuss hat sich deshalb mehrheitlich

dafür ausgesprochen, den Antrag nicht weiterzuverfolgen. Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Entwicklung hat sich in seiner Sitzung am 9. Oktober 2017 diesem Vorgehen angeschlossen.

Der Landessynode wird daher empfohlen, den Antrag nicht weiterzuverfolgen.

Vorsitzender des Ausschusses für Diakonie, Markus Mörike